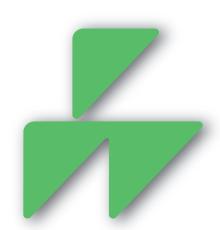
ISSN-Nr.: 0042-4382 6946

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie kommunaler Unternehmen 4/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

## INHALT

Schon wieder Neues zur Strom- und Gassperre – Neue Abwendungsvereinbarung und befristet geänderte Sperrprozesse	
<ul> <li>von RAin Janka Schwaibold und RAin Gesa Wesselmann, Hamburg –</li></ul>	101
Wirtschaftsrecht	
Rechtsprechung	
Energiewirtschaftsrecht/EEG	
<ul> <li>OLG Stuttgart: Zum Anerkenntnis von EEG-Förderansprüchen und Prüfungsbefugnis von Anspruchsvoraussetzungen durch Netzbetreiber und Gerichte</li> <li>Anm. von RA Marcel Dalibor, Berlin</li> </ul>	113
Vergaberecht	
■ VK Bund: Langsam durchgeführtes Vergabeverfahren begründet keine äußerste Dringlichkeit	117 119
Steuerrecht	
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise	
Körperschaftsteuer	
• LfSt: Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und Wärme über ein Wärmenetz	120
Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen	
<ul> <li>Straßenausbaubeiträge: Notwendigkeit eines Bauprogramms bei Abschnittsbildung im</li> </ul>	
Straßenausbaubeitragsrecht	121
■ Zweitwohnungssteuer: Mietwertkalkulator als Schätzinstrument für die Ermittlung des	
Mietwertes	122
<ul> <li>Abwasserbeiträge: Abwasserbeitrag für zuvor im Außenbereich liegende Teilflächen eines Grundstücks</li> </ul>	125
Arbeitsrecht	
■ BAG: Diskriminierung älterer schwerbehinderter Arbeitnehmer aufgrund Deckelung einer Sozialplanabfindung	127

## Veranstaltungstermine auf der Rückseite

## **Im Focus**

#### Kleinwindenergieanlagen für Eigenbedarf im Außenbereich privilegiert

Kleinwindenergieanlagen (KWA) können als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, unabhängig von der Frage, ob der mit ihnen produzierte Strom zum Eigenbedarf verwendet oder ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz mit Urteil vom 27.02.2023 – 1 K 604/22.KO entschieden.

Die Kläger beantragten für ihr im Außenbereich liegendes Grundstück die Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von vier KWA mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 6,5 m. Der Beklagte lehnte den Antrag ab, da nur solche Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Vorhaben zu behandeln seien, die der öffentlichen Versorgung dienten. Eine Einspeisung des Stroms in das öffentliche Stromnetz sei von den Klägern jedoch nicht beabsichtigt. Zudem stünden öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen.

Die Antragsteller begründeten ihre Klage mit dem Argument, ihr Vorhaben sei bereits deshalb genehmigungsfrei, weil es einem landwirtschaftlichen Betrieb diene. Sie beabsichtigten die Errichtung eines ökologisch ausgerichteten Imkereibetriebes, der mit dem aus dem Betrieb der KWA gewonnenen Strom betrieben werden solle.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Laut VG ist das Vorhaben genehmigungspflichtig, da es keinem landwirtschaftlichen Betrieb diene. Denn ein vernünftiger Landwirt würde unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs zunächst den Betrieb gründen, alle hierfür zwingend erforderlichen Maßnahmen durchführen und erst danach dem Betrieb dienende KWA errichten. Die Kläger hätten hingegen bereits mit der Errichtung der KWA begonnen, obwohl sie nach ihrem Betriebsplan erst ab 2027 die Energie von vier KWA für die Imkerei benötigten.

Das Vorhaben sei jedoch nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) privilegiert, weil es der Nutzung der Windenergie diene. Sowohl nach Wortlaut als auch Systematik der Vorschrift lasse sich ein Ausschluss von Kleinwindenergieanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs nicht entnehmen. Auch Sinn und Zweck des Privilegierungstatbestandes – die Förderung der Windenergie als positiven Beitrag zum Klimaschutz – spreche für dieses Verständnis. Öffentliche Belange, die Gegenstand der Bauvoranfrage seien, ständen dem Vorhaben nicht entgegen. Weder verursachten die Anlagen eine erhebliche Verunstaltung des Landschaftsbildes, noch sei die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten.

Das VG hat die Berufung zugelassen.

> DokNr. 23071404

#### Strom- und Gaspreiserhöhung trotz Preisgarantie?

Das OLG Düsseldorf hat in einem Klageverfahren um Strom- und Gaspreiserhöhungen trotz vertraglich zugesagter Preisgarantie entschieden, dass dem antragstellenden Verbraucherschutzverein (VSV) kein Anspruch auf Unterlassung wegen irreführender Angaben zusteht – Urteil vom 23.03.2023 – I-20 U 318/20. Die vom Energieversorger (EVU) vertretene (unrichtige) Auffassung, zur einseitigen Preisanpassung berechtigt zu sein, stelle keine Täuschung des Kunden dar.

Dem EVU stehe zwar ein auf § 313 BGB gestütztes Recht zur einseitigen Preiserhöhung nach Auffassung des Gerichts nicht zu, weil der Gesetzgeber auf die »Gaskrise« reagiert und in § 24 Energiesicherungsgesetz (EnSig) ein spezialgesetzliches Preisänderungsrecht eingeführt habe, das die Anwendung des § 313 BGB verdränge. Damit habe der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass ein einseitiges Preiserhöhungsrecht der Versorger nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich ist. Diese lägen nicht vor.

Der vom VSV erhobene Unterlassungsanspruch habe jedoch deshalb keinen Erfolg, weil es an einem Rechtsschutzbedürfnis für ein Unterlassungsbegehren gegen Äußerungen u.a. dann fehle, wenn damit unmittelbar auf die Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren Einfluss genommen werden soll. Ohne eine derartige Gestaltungserklärung könnte die Antragsgegnerin das von ihr beanspruchte Recht nicht wahrnehmen und dessen Berechtigung im Verhältnis zu Kunden nicht klären. Weiter handele es sich bei der Preisanpassungserklärung auch nicht um eine täuschende Angabe.

Dagegen war der VSV erfolgreich mit seinem Begehren, dass das EVU in seinen AGB keine Klausel verwenden darf, mit der in Verträgen mit unbestimmter Laufzeit und Preisfixierung ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat eingeräumt wird. Eine solche Klausel führt zu einer vollständigen Aushöhlung der Preisgarantie und sei unwirksam.

> DokNr. 23071405

### Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. Alle Geldsendungen an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung: Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. Verlag: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.